

Satzung des Förderkreises des Gymnasiums Veitshöchheim

Wenn im Folgenden die Begriffe „Vorsitzender“, „Schüler“ oder „Rechnungsprüfer“ verwendet werden, so ist selbstverständlich immer die weibliche Form impliziert.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis des Gymnasiums Veitshöchheim" und hat seinen Sitz in Veitshöchheim. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, die Abgabe des Kassenberichtes an das Finanzamt erfolgt auf das Kalenderjahr abgestimmt.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
2. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums Veitshöchheim des Landkreises Würzburg sowie die Pflege der Verbindungen zu dieser Schule.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Gewährung von Zuschüssen für schulische Zwecke, soweit dafür öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, durch finanzielle Zuwendungen und/oder Sachzuwendungen,
 - Förderung und Pflege der Verbundenheit aller Schüler, Lehrer und Freunde des Gymnasiums Veitshöchheim durch geeignete Maßnahmen;
 - das Bestreben, das Gymnasium Veitshöchheim in seinem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihm weiterhin Anerkennung zu verschaffen, die Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Förderkreises können werden:
 - ehemalige Schüler des Gymnasiums Veitshöchheim,
 - Lehrer und ehemalige Lehrer dieser Schule,
 - Eltern und Schüler,
 - alle natürlichen und juristischen Personen, die in freundschaftlicher Verbindung zum Gymnasium Veitshöchheim stehen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft abgelehnt werden.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand wegen besonderer Verdienste der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen und von dieser mit 2/3-Mehrheit benannt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. im Monat des Beitritts per Bankeinzug zu entrichten. Für das Jahr des Beginns und für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils ein voller Jahresbeitrag fällig.
4. Mitgliedern kann während ihrer Ausbildung auf Antrag der Beitrag durch die Vorstandschaft teilweise oder ganz erlassen werden.
5. Die Mitglieder können über den Mitgliedsbeitrag hinaus Geldbeträge und/oder Sachwerte spenden. Auf Antrag können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
6. Im Gründungsjahr ist der Mitgliedsbeitrag erstmals mit Beginn des neuen Geschäftsjahres 2004/2005 fällig.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt, kann es durch 2/3 der Mehrheit der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann ein Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung wird endgültig über den Ausschluss entscheiden.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Irgendwelche Entschädigungen werden nicht bezahlt, ausgenommen sind Erstattungen von Aufwendungen.
3. Ein Beirat kann von der Vorstandschaft für besondere Aufgaben zu seiner Unterstützung benannt werden.

§ 7

Vorstandschaft

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden die Vorstandschaft und werden in der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählt.
Dem Vorstand im Sinne des Gesetzes gehören an:
 - der Vorstandsvorsitzende,
 - der Vorstand Finanzen.Den erweiterten Vorstand bilden
 - der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Vorstand Organisation
 - der Vorstand Besondere Aufgaben.

Dem Vorstand im Sinne des Gesetzes darf höchstens 1 Elternbeirat angehören.

Dem erweiterten Vorstand dürfen bis zu 2 gewählte Elternbeiräte angehören, es muss jedoch beachtet werden, dass insgesamt der Vorstandschaft nur 2 gewählte Elternbeiräte angehören dürfen. Es darf ausdrücklich nur eine Minorität von Elternbeiräten im Vorstand tätig sein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Zielstellungen des Förderkreises unabhängig zu gestalten.

2. Die Vorstandschaft wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt und bei Bedarf durch Berufung durch die Vorstandschaft oder durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes ergänzt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand Finanzen vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandschaft legt die Modalitäten der Beantragung und der Verteilung der für die Schule zu verwendenden Gelder im Benehmen mit dem Direktorat fest. Die Vorstandschaft kann vor der Umsetzung von finanziellen Maßnahmen vom Direktorat verlangen, eine Abstimmung mit dem Schulforum oder dem Elternbeirat oder der Lehrervertretung oder dem Personalrat vorzunehmen und zu dokumentieren.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Die Vorstandschaft kann jederzeit weitere Personen zur Beratung hinzuziehen und hören.
6. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und ist einmal jährlich am Anfang eines Geschäftsjahres außerhalb der Schulferien einzuberufen. In der Mitgliederversammlung hat (haben)
 - der Vorstandsvorsitzende über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten,
 - der Vorstand Finanzen den Kassenbericht vorzulegen,
 - die beiden Rechnungsprüfer das Ergebnis der durchgeführten Prüfung/en bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung der Vorstandschaft,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge (jeweils für natürliche Personen, juristische Personen und Firmen).
3. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder als Einladung bekannt zu geben mit der Maßgabe, dass alle beabsichtigten Satzungsänderungen mit ihrem vollständigen Wortlaut anzuzeigen sind. Die Mitglieder erhalten die Einladung in der in ihrer Beitrittserklärung gewünschten Form (Brief, Fax, E-Mail).
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Vorstandschaft oder auf Antrag von mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Ziffern 2., 3., 4. und 5. vollinhaltlich.

§ 9

Geschäftsführung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung des Fördervereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen berechtigt
2. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus; er kann mit der Durchführung auch ein anderes Vorstandschaftsmitglied betrauen.
3. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft werden Niederschriften angefertigt.
Die Niederschriften sind von mind. 1 vertretungsberechtigten Vorstand auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand Finanzen führt die Kassengeschäfte.

§ 10

Jahresrechnung und Rechnungsprüfer

1. In der vom Vorstand aufzustellenden Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Abwicklung des Vereinsvermögens im vergangenen Geschäftsjahr auszuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei volljährigen, unabhängigen Rechnungsprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist in einem schriftlichen, von beiden Prüfern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

§ 11
entfällt

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Elternbeirat des Gymnasiums Veitshöchheim des Landkreises Würzburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich im Einvernehmen mit der Schulleitung für gemeinnützige Zwecke des Gymnasiums zu verwenden hat.

Veitshöchheim, den 27. Juli 2004

ergänzt am 08.10.2004 (§ 9 Punkt 3)

ergänzt am 07.12.2006 (§ 7 Punkt 1,2,4), gemäß Beschluss Mitgliederversammlung am 30.11.2006

ergänzt am 27.03.2024 (§ 7 Punkt 2), gemäß Beschluss Mitgliederversammlung am 12.03.2024

Veitshöchheim, den 27. März 2024

1. Vorstandsvorsitzender Daniel Ebenbeck

2. Vorstand Alexander May

.....

.....